



REGLEMENT ÜBER DIE GASVERSORGUNG

DER

EINWOHNERGEMEINDE ZOLLIKOFEN

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt gestützt auf

- Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- Art. 40a Ziff. 2 lit. r) der Gemeindeordnung vom 5. April 1987

folgendes **Reglement über die Gasversorgung**:

Art. 1

Zweck/Grundsatz

¹ Dieses Reglement regelt die Versorgung durch Gas auf dem Gemeindegebiet, bezweckt die Festlegung von Kompetenzen und bildet die Grundlage zur Führung einer Spezialfinanzierung.

² Die Gasversorgung auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Zollikofen erfolgt durch die Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung der Stadt Bern (GWB).

³ Für die Gasversorgung besteht in der Gemeinderechnung eine Spezialfinanzierung gemäss Gemeindeverordnung Art. 86ff.

Art. 2

Ergänzendes Recht

¹ Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Rechtsgrundlagen der Stadt Bern.

² Änderungen der Rechtsgrundlagen der Stadt Bern, welche die Gasversorgung betreffen, werden in der Einwohnergemeinde Zollikofen ebenfalls öffentlich aufgelegt.

Art. 3

Vertrag mit der Stadt Bern

Der Gemeinderat schliesst mit der Stadt Bern einen entsprechenden Vertrag ab.

Art. 4

Gastarif

¹ Grundsätzlich gilt der Gastarif der Stadt Bern.

² Deckt der Gebührentarif mittelfristig den Aufwand nicht, kann der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen von den Tarifen der Stadt Bern abweichende Tarife festlegen.

³ Übersteigt der Gebührenertrag mittelfristig den Aufwand und sind genügend Reserven in der Spezialfinanzierung vorhanden, kann der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen von den Tarifen der Stadt Bern abweichende Tarife festlegen.

⁴ Er tut dies unter Beachtung der Gebührengrundsätze der Gasversorgung der Stadt Bern in Form von Ausführungsbestimmungen.

Art. 5

Die Einwohnergemeinde Zollikofen fördert den Gasabsatz aktiv durch

Förderung des Gasabsatzes

- a) frühzeitige Meldung über Bauvorhaben;
- b) Anschluss gemeindeeigener Liegenschaften;
- c) entsprechende Planungsaufgaben bei Industrie-, Gewerbe- und Grossüberbauungsanschlüssen;
- d) durch weitere, durch die zuständige Kommission im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel beschlossene Massnahmen

Art. 6

¹ Aufwand und Ertrag müssen mittelfristig ausgeglichen sein.

Finanzielles

² Nebst dem Ergebnis der Betriebsrechnung der Stadt Bern werden die gemeindeinternen Aufwände (Personal- und Sachaufwand sowie Verwaltungskosten) und allfällige Erträge für die Gasversorgung ausgeschieden.

³ Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung werden in die Spezialfinanzierung eingelegt und können verwendet werden für

- a) Förderung des Gasabsatzes in der Gemeinde;
- b) Finanzierung von Netzerneuerungen bzw. Netzerweiterungen;
- c) Förderung von speziellen Gasanlagen (Blockheizkraftwerk, Gastankstelle, usw.);
- d) Abgeltung früherer Defizitübernahmen.

⁴ Aufwandüberschüsse der Laufenden Rechnung werden gedeckt durch

- a) Rückstellungen der Ertragsüberschüsse (Spezialfinanzierung);
- b) Vorwegdeckung der Gemeinde (Vorschuss Spezialfinanzierung);

⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.

Art. 7

¹ Die Gemeindebetriebe Zollikofen werden in Zusammenarbeit mit dem regionalen Energieberater beauftragt, über Grundsatzentscheide und Aufträge an die GWB zum Erstellen von Gasleitungen wie folgt vorzugehen:

Kompetenzdelegation

- a) bei Betriebsrechnungsverbesserung
 - Grundsatzentscheid durch die Gemeindebetriebe (Kommissionspräsident/in und Sekretär/in)
 - Kenntnisnahme durch den Gemeinderat (Zirkulationsakten)
 - Auftrag an die GWB durch die Gemeindebetriebe (Kommissionspräsident/in und Sekretär/in)
- b) bei Betriebsrechnungsverschlechterung
 - Antrag der Kommission für Gemeindebetriebe an den Gemeinderat

- Grundsatzentscheid durch den Gemeinderat
- Auftrag an die GWB durch die Gemeindebetriebe (Kommissionspräsident/in und Sekretär/in)

² Die Gemeindebetriebe sorgen für einen periodischen Bericht an
a) Kommission für Gemeindebetriebe
b) Gemeinderat

Art. 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Das Reglement über die Gasversorgung in der Einwohnergemeinde Zollikofen kann nur unter Beachtung der Vertragsbestimmungen respektive nach erfolgter Kündigung des Vertrags geändert werden.

² Die Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgt erstmals in der Gemeindefinanzrechnung 1999, wobei der budgetierte Überschuss der Betriebsrechnung von Fr. 71'000.00 zu Gunsten des allgemeinen Gemeindefinanzhaushaltes geht.

Art. 9

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Annahme durch den Grossen Gemeinderat per 1. Dezember 1999 in Kraft.

Zollikofen, 24. November 1999

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Stefan Funk

Roland Gatschet

Bescheinigung

Das fakultative Referendum wurde ordnungsgemäss bekanntgemacht und ist unbenützt abgelaufen.

Zollikofen, 11. Januar 2000

Der Gemeindegemeinschafter:

Roland Gatschet